

An alle  
Landeshauptleute

lt. Erlassverteiler

Geschäftszahl: 2020-0.727.209

Wien, am 6. November 2020

## COVID-19; Durchführung der Fahrprüfungstätigkeit, Neufassung der bisherigen Erlässe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Infolge des Inkrafttretens der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV (BGBl II Nr. 463/2020) sind die bisherigen zu diesem Thema ergangenen Erlässe (GZ 2020-0.277.437 vom 5.5.2020 und GZ 2020-0346.657 vom 8.6.2020) obsolet und werden aufgehoben. Fahrprüfungen dürfen ab sofort aufgrund der geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung von hygienischen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

§ 13 Abs. 1 und 6 der COVID-19-SchuMaV lautet:

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(6) Von Abs. 1 ausgenommen sind Zusammenkünfte zu erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und weiterbildungen sowie zu allgemeinen Fahrprüfungen und zu beruflichen Abschlussprüfungen. Dabei ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Kann auf Grund der Eigenart der Ausbildung

1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder
2. von Personen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Es ist somit weiterhin möglich, Termine für Fahrprüfungen zu organisieren und diese abzuhalten.

### 1. Theoretische Fahrprüfung:

Die Zulässigkeit und die Kriterien, unter denen theoretische Fahrprüfungen zulässig sind, ergeben sich eindeutig aus § 13 Abs. 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 463/2020.

## 2. Praktische Fahrprüfung:

Bei der Abhaltung von praktischen Fahrprüfungen sind folgende Sicherheitsmaßnahmen jedenfalls einzuhalten:

Es ist außerhalb des Fahrzeuges der Mindestabstand von 1 m zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten und ein eng anliegender Mund-Nasenschutz (MNS) zu tragen.

Beim Fahren im Verkehr ist durch folgende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren:

- Verwenden eines eng anliegenden wirksamen MNS
- gleichzeitige Anwesenheit von maximal 3 Personen im Fahrzeug, ausgenommen in den Fällen der Fahrprüferaus- und -weiterbildung sowie für Fahrprüfungsaudits (d.h. keine weiteren Kandidaten oder Kandidatinnen bei einer Prüfungsfahrt mitnehmen)
- Unterlassen der Umluft im Fahrzeuginneren während der Prüfungsfahrt
- kurzes Lüften des Fahrzeuges nach Beendigung der praktischen Fahrprüfung
- Vorhandensein eines Desinfektionsmittels im Fahrzeug und regelmäßiges Desinfizieren der Kontaktflächen (Lenkrad, Schalthebel, etc.) oder Verwenden von eigenen Schutzhandschuhen.

Diese Anforderungen gelten (mit Ausnahme des letzten Punktes – Desinfektionsmittel oder Schutzhandschuhe) auch für Prüfungen mit Privatfahrzeugen.

3. Zur Feststellung der Identität des Kandidaten bei theoretischen und praktischen Fahrprüfungen darf der MNS kurzzeitig und unter Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes abgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast